

## **Geschäftsordnung des EWU Landesverbandes Hessen e.V.**

Stand: Dezember 2017

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen im Vorstand des Landesverbandes. Sie wird vom Vorstand ausgearbeitet und den Mitgliedern mitgeteilt. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird gemäß § 10 Abs. (4) der LV-Satzung beschlossen und geändert.

### § 1

Der Vereinssitz ist Dillenburg. Vereinsanschrift ist Sarah Levy, Frankenstr. 2a, 63829 Krombach. Der Verein ist beim Amtsgericht Wetzlar (Registergericht), VR 4212 eingetragen.

### § 2

Die durch die Satzung vorgegebenen Aufgaben des Vereins bedingen, dass innerhalb des Vorstandes eine Aufgabenverteilung vorgenommen wird. Dies geschieht in schriftlicher/mündlicher Form innerhalb des jeweils gewählten Vorstands je nach Eignung, Fähigkeiten, Neigung und zeitlicher Verfügbarkeit.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstands- und Beiratsmitglieder sind in schriftlichen Aufgabenbeschreibungen geregelt.

### § 3

Mindestens einmal im Jahr, ansonsten bei Bedarf, lädt der Vorstand den Beirat unter Angabe einer Tagesordnung zu einer Vorstandsversammlung ein. Von dieser erweiterten Vorstandsversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

Außerdem werden einzelne Beirats-Mitglieder bei Bedarf zu den Sitzungen/Telefonkonferenzen des Gewählten Vorstands eingeladen.

### § 4

Nach Abschluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) wird vom Kassenwart der Jahresabschluss erstellt. Hierzu kann bei Bedarf ein vom Vorstand zu bestimmender Steuerberater hinzugezogen werden.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins wird gegenüber dem zuständigen Finanzamt nachgewiesen. Aufgrund der Gemeinnützigkeit ist der Verein berechtigt, Spendenquittungen für Spenden an den Verein auszustellen. Die rechtlichen Vorschriften müssen beachtet werden.

### § 5

Zum Zweck der Mitgliederwerbung werden neben der üblichen Tätigkeit des Vorstandes Sonderaktionen auf dafür geeigneten Veranstaltungen durchgeführt. Dazu zählen Groß-Turniere wie A/Q- und B-Turniere oder Breitensport-Turniere und Messen auf dem Gebiet des Landesverbandes, bei denen beispielsweise auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichtet werden kann. Diese Sonderaktionen sind zuvor mit der Bundesgeschäftsstelle der EWU abzustimmen.

### § 6

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle der EWU.

### § 7

Die anfallenden Kosten für Porto, Büromaterialkosten von Vorstand und erweitertem Vorstand werden nach Belegvorlage erstattet.

Für Fahrten im Auftrag des Landesverbandes wird auf Anforderung ein Kilometergeld von 0,30 €/KM erstattet. Einzelfahrten unter 10 km werden nicht erstattet. Bei Fahrten von Delegierten zur Delegierten-Versammlung sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Anfallende Übernachtungskosten, sowie Spesen für einfache Speisen und Getränke werden gegen Beleg

erstattet. Dabei gilt eine Verpflichtung zur Bescheidenheit. Kostenerstattungsanträge sind schriftlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres beim Kassenwart einzureichen.

#### § 8

Die Erstellung, redaktionelle Betreuung und technische Wartung der Homepage [www.ewu-hessen.de](http://www.ewu-hessen.de) wird vom Vorstand und erweiterten Vorstand organisiert und kann an eine geeignete Person/Firma delegiert werden.

#### § 9

Die Geschäftsabläufe innerhalb des Landesverbandes werden vom Vorstand festgelegt und verfolgt.

Mücke, den 25.11.2017

Sarah Levy  
1. Vorsitzende